

71 K 10/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Donnerstag, 8. Oktober 2026, 13.30 Uhr,
im Amtsgericht Bürstädter Str. 1, A 10,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Biblis Blatt 7767**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 977/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Biblis	4	436/1	Gebäude- und Freifläche, Am Großen Weichweg 14,16,18,20	1560

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung im EG rechts, nebst Kellerraum (Hauseingang 18-20).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an der Terrasse (SNR 22) und den KFZ-Stellplätzen Nrn. 5 +11

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 7760 bis 7771). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte wird auf die Bewilligung vom 21.11.2017 (UR-Nr. 1 UR 1393/2017 Notariat 1 Schwetzingen, Schwetzingen) Bezug genommen.

Übertragen aus Blatt 5998; eingetragen am 04.01.2018.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 181.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zwei aneinander gebaute Mehrparteienwohnhäuser mit insg. ca. 12 Wohneinheiten; 2 1/2 geschossiges Mehrparteienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten in diesem Eingang; Baujahr ca. 1993; Wohn-/Nutzfläche ca. 92,18 qm; angeblich Generalmietvertrag zwischen Eigentümer und Hausverwaltung, welche Restmiete auskehrt; Renovierungsmaßnahmen erforderlich (incl. Schimmelpilzbeseitigung); angeblich keine Instandhaltungsrücklage; Bauschäden;

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei Geboten verheirateter ausländischer Staatsangehöriger kann es sich empfehlen in Ausfertigung die Urkunde mit der Rechtswahl nach Art 15 EGBGB, einen Ehevertrag oder sonstigen geeigneten Nachweis zum bestehenden Güterrecht dem Gericht bei Abgabe des Gebotes nachzuweisen, um einer Zurückweisung des Gebots wegen unrichtigem Erwerbsverhältnis aufgrund güterrechtlicher Besonderheiten zu begegnen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **024261601113**.

Jakob
Rechtspfleger